

## Landratsamt Ravensburg

### Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu den Windkraftanlagen in Hoßkirch

Die Entscheidung des Landratsamtes Ravensburg (Bau- und Umweltamt) vom 15.08.2022 hinsichtlich des Antrags der Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co.KG, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen, zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen auf den Flurstücken 866 und 867 Gemarkung Hoßkirch und dem Flurstück 426/11 auf Gemarkung Hüttenreute wird öffentlich bekannt gemacht.

Das Verfahren wurde nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Landratsamt Ravensburg macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 15.08.2022 (Az IGNÖ/2171/21/106.11) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) gemäß Antrag vom 09.08.2022 öffentlich bekannt.

Bescheid:

1. Die Firma Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen erhält hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa mit einer Nennleistung von jeweils 6,6 MW, einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotordurchmesser von 170 m auf den Flurstücken 866 und 867 Gemarkung Hoßkirch und dem Flurstück 426/11 auf Gemarkung Hüttenreute.
2. Die erforderliche Baugenehmigung **ohne Baufreigabe** ist aufgrund § 13 BImSchG in dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.
3. Die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung für dauerhafte (34.504 m<sup>2</sup>) und befristete (21.808 m<sup>2</sup>) Waldumwandlungen am Anlagenstandort wird erteilt.
4. Die luftrechtliche Zustimmung wird erteilt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bekanntgabe der

Entscheidung mit der Errichtung des Windparks begonnen worden ist oder die jeweilige Windenergieanlage nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung in Betrieb genommen ist. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

6. Die forstrechtliche Umwandelungsgenehmigung (siehe I Ziffer 3) erlischt, wenn mit der Waldinanspruchnahme nicht spätestens 3 Jahre nach Bekanntgabe der Entscheidung begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
7. Die Windenergieanlage ist innerhalb eines Jahres nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen und Bodenverunreinigungen rückstandsfrei zu beseitigen.
8. Die unter Ziffer II. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
9. Diese Genehmigung wird unter den in Ziffer III. enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe die Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben werden. Dieser hat seinen Sitz in Mannheim.

#### Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet unter Abschnitt III der Entscheidung die verfügten Nebenbestimmungen sowie unter Abschnitt IV der Entscheidung die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Im Regelfall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheids vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen zur Einsicht bei der Gemeinde Hoßkirch und beim Landratsamt Ravensburg auszulegen. Um ein weiteres Ausbreiten des Coronavirus zu unterbinden, hat das Landratsamt Ravensburg die Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Dienstgebäude können zurzeit nur mit vorheriger Terminvergabe betreten werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Einsichtnahme wird daher durch eine Veröffentlichung des gesamten Bescheids mit seiner Begründung im Internet ersetzt (§ 3 Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG); Homepage des Landkreises Ravensburg unter <https://www.rv.de/landkreis/amtliche+bekanntmachungen> beim Bau- und Umweltamt (BU).

Alternativ kann der Bescheid mit seiner Begründung vom 05.09.2022 bis zum 19.09.2022 (je einschließlich) bei der Gemeinde Hoßkirch im Rathaus während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (19.09.2022) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

gez. Landratsamt Ravensburg